



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1217

Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des Umwelt- und
Agrarausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtags
Herrn Klaus Klinckhammer, MdL
Postfach 7121
24171 Kiel

Vorab per E-Mail:

Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Schreiben vom
30. August 2010

Unser Zeichen
41 – Pr 1562/2007

Telefon 0431 6641-3
Durchwahl 6641- 513

Datum
15. September 2010

Kostendeckende Gebühren zur Lebensmittelüberwachung einführen
Antrag der Fraktion des SSW
Drucksache 17/684

Sehr geehrter Herr Klinckhammer,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag der Fraktion des SSW. In der Sitzung am 29. September 2010 wird mich der zuständige Abteilungsleiter Claus Asmussen vertreten, da ich wegen eines anderen Termins verhindert sein werde.

Zu dem Antrag der Fraktion des SSW nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Antrag hat das Ziel, durch eine umfassende Gebührenregelung eine ordnungsgemäße Lebensmittelüberwachung sicherzustellen. Zur Gebührenerhebung hat der Landesrechnungshof in seinen Bemerkungen 2010 unter Tz. 12.7 aufgeführt:

„Das Landwirtschaftsministerium hat 2008 die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren geändert. Danach können nicht nur für beanstandete Verfolgs- und Beschwerdeproben, sondern jetzt auch für beanstandete Planproben Gebühren erhoben werden. Das reicht jedoch noch nicht aus. Angesichts der Haushaltslage des Landes und der Kommunen sollte das Ministerium sicherstellen, dass für alle amtli-

chen Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung Gebühren erhoben werden. Also auch für:

- nicht beanstandete Planproben,
- nicht beanstandete Beschwerde- und Verfolgsproben sowie
- die Regelkontrollen in den Betrieben.

Denn bei den Probenahmen und Betriebskontrollen handelt es sich um präventive Maßnahmen, denen kein konkreter Anlass wie eine Beschwerde zugrunde liegt. Der Anlass liegt jedoch bereits in der Tätigkeit der Betriebe, die wegen besonderer Gefahren überwachungsbedürftig sind.“

Des Weiteren befasst sich der Antrag mit der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Lebensmittelüberwachung. Darauf ist der Landesrechnungshof in seinen Bemerkungen 2010 unter Tz. 12.3 eingegangen:

„Amtliche Kontrollen der Betriebe sind nach EU-Recht auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchzuführen. Dies ist bei fast allen Veterinärämtern nicht in vollem Umfang geschehen. Nur die Kreise Schleswig-Flensburg und Segeberg sowie die kreisfreien Städte haben die Verarbeitungs- und Handelsbetriebe in den Zeitabständen kontrolliert, wie sie die Risikobewertung vorgibt. Unberücksichtigt ist die ebenfalls zu kontrollierende Urproduktion (Milcherzeuger, Erzeuger von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft, Schlachtthierhalter, Imker und Fischer). Diese haben die Veterinärämter nur in Ausnahmefällen kontrolliert.

Das Landwirtschaftsministerium hat 2008 die Voraussetzungen für ein einheitliches risikoorientiertes Beurteilungssystem geschaffen, das für die Veterinärämter verfügbar ist. Damit können die Veterinärämter die Kontrollhäufigkeit der Betriebe risikoorientiert planen. Grundlage für das System ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung“ (AVV RÜb) des Bundes. Sie legt die fachlichen Kriterien fest, anhand derer das Risiko eines Betriebs beurteilt wird. Die hieraus abzuleitende Kontrollhäufigkeit legt die Verwaltungsvorschrift jedoch nicht fest. Die risikoorientierte Bewertung kann daher in den Ländern zu einer unterschiedlichen Kontrollhäufigkeit führen. Das Landwirtschaftsministerium sollte die Veterinärämter unterstützen, indem es die Standards, insbesondere die Kontrollhäufigkeit, in dem risikoorientierten Beurteilungssystem auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

Mit dem so überprüften risikoorientierten Beurteilungssystem wäre eine Evaluierung des Personalbedarfs möglich. Nach Auffassung des Landwirtschaftsministeriums müssten die Kreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage dieses Systems die Zahl der durchzuführenden Kontrollen ermitteln und daraus ihren Personalbedarf ableiten. Sollte eine Evaluierung ergeben, dass trotz aller ergriffenen Maßnahmen der rechtlich vorgegebene Vollzug mit dem vorhandenen Personal nicht möglich ist, sollte das Landwirtschaftsministerium die betroffenen Veterinärämter zu einer angemessenen Personalausstattung auffordern. Das Landwirtschaftsministerium hat bisher eine eigene Evaluierung des Personalbedarfs der Veterinärämter nicht vorgesehen.“

Der Landesrechnungshof hat in den Bemerkungen 2010 unter Tz. 12.8 Vorschläge gemacht, wie der Vollzug der Lebensmittelüberwachung verbessert werden kann:

„So gibt es bei den Veterinärämtern noch Möglichkeiten, Personal effektiver einzusetzen, z. B. durch Kooperationen, durch Überprüfung der Standards im risikoorientierten Beurteilungssystem, durch konsequente Anwendung des Ordnungsrechts und durch Nutzung der Informationssysteme. Daneben sollten die Lebensmittelkontrolleure sich auf Kontrollaufgaben konzentrieren; Ordnungs- und Bußgeldverfahren sollten Verwaltungskräften bzw. den eingerichteten Bußgeldstellen übertragen werden. Transportdienste ins Landeslabor können privatisiert werden.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Aloys Altmann